

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Shinsei Kan Karateschule, Letic

gilt für sämtliche Kurse

### Allgemeines:

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Beziehungen zwischen der Shinsei Kan Karateschule, Letic mit Sitz 5600 Lenzburg und ihren Geschäfts- oder Vertragspartnern bzw. Kursteilnehmern.
2. Die Shinsei Kan Karateschule, Letic behält sich ausdrücklich das Recht vor, für die verschiedenen Kurse unterschiedliche Zulassungskriterien festzulegen und ohne Angaben von Gründen, jeder Person die Kursteilnahme zu verweigern.

### Zulassung zu Kursen und Schulungen:

3. Die Zulassung zu einem Kurs kann beantragen wer:
  - a) nicht wegen Gewalt- oder Kapitalverbrechen vorbestraft ist (ein aktueller Zentralstrafregisterauszug bzw. ein polizeiliches Führungszeugnis kann von der Shinsei Kan Karateschule, Letic jederzeit verlangt werden);
  - b) handlungsfähig ist, d.h. nicht unter Vormundschaft steht, keinen Beistand hat und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist;
  - c) die nötige körperliche Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Fitness aufweisen kann (evt. Arztzeugnis erforderlich)

### Rechte und Pflichten der Kursteilnehmer:

4. Mit Abschluss dieses Vertrags erwirbt sich der Kursteilnehmer das Anrecht auf Teilnahme an allen regulären Gruppenanlässen, die seinem Können entsprechen.
5. Die Unfallversicherung ist Sache der Teilnehmer. Falls diese nicht gegen Nichtbetriebsunfälle durch ihren Arbeitgeber versichert sind, muss eine private Unfallversicherung abgeschlossen werden.
6. Der Kursteilnehmer anerkennt mit der Anmeldung die AGB der Shinsei Kan Karateschule, Letic vorbehaltlos an. Er verpflichtet sich, die Anweisungen der Kursadministration und des Instruktionpersonals sowohl vor, als auch während der Kurse strikt zu befolgen.
7. Sämtliche Kursgebühren müssen vollständig vor Kursbeginn beglichen werden. Für Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 verrechnet.
8. Der Vertrag kann während den ersten 30 Tagen nach Vertragsabschluss gekündigt werden. Bei Auflösung des Vertrages innerhalb der ersten 30 Tage ab Beginn des Vertrages beträgt der Preis für diese Zeit 30% des Gesamtpreises für die gesamte Vertragsdauer.
9. Abonnemente der Shinsei Kan Karateschule, Letic werden bei Ablauf automatisch verlängert. Kündigungen müssen 1 Monat vor Vertragsablauf schriftlich erfolgen.
10. Das Nichtbenützen der Trainingseinheiten berechtigt in keinem Fall zu Rückforderungen oder Reduktion der Zahlungen sofern nicht Art. 11 vorliegt.
11. Bei einer voraussichtlichen Verhinderung des Trainingsbesuches infolge Militärdienstes, Krankheit/Unfall (Arztzeugnis) von mehr als 4 Wochen, wird die nicht beanspruchte

Abonnementszeit bei der nächsten Abonnementsperiode angehängt. Diese Abonnementsunterbrüche sind im Voraus dem Schulleiter mitzuteilen oder per Post an die Shinsei Kan Karateschule, Letic zu senden. Falls der Unterbruch nicht ausreichend begründet werden kann, kann er von der Shinsei Kan Karateschule, Letic abgelehnt werden.

12. Die Shinsei Kan Karateschule, Letic ist der Swiss Karate Federation SKF angeschlossen und dadurch verpflichtet, jedem Mitglied einen Ausweis auszustellen. Dazu muss pro Kalenderjahr eine Verbandslizenz gelöst werden.

### Rechte und Pflichten der Shinsei Kan Karateschule, Letic

13. Die Mitgliederbeiträge können durch die Shinsei Kan Karateschule, Letic angepasst werden.
14. Die Shinsei Kan Karateschule, Letic verpflichtet sich, die Teilnehmer in den ausgeschriebenen Kursen nach bestem Wissen und Gewissen gründlich auszubilden. Dafür können Instruktooren, Trainer, Referenten und Hilfspersonal verpflichtet werden. Die Shinsei Kan Karateschule, Letic haftet in jedem Fall lediglich für die gewissenhafte Auswahl und sorgfältige Überwachung derer, niemals aber für die einzelnen Handlungen der Beauftragten selbst.
15. Bei saisonal bedingten oder durch bauliche Aktivitäten verursachten vorübergehenden zeitlichen Einschränkungen der Leistungen oder bei Kürzungen der Angebotspalette besteht von Seiten der Kursteilnehmer kein Anrecht auf eine Preisreduktion oder Rückvergütung.
16. An gesetzlichen Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Schule geschlossen. Während den Schulferien besteht ein reduzierter Trainingsplan oder es kann ebenfalls geschlossen sein.
17. Die Shinsei Kan Karateschule, Letic behält sich das Recht vor, den Ablauf und Inhalt des Kurses zu erweitern, zu reduzieren oder zu verändern.
18. Treten bei der Ausbildung Schäden an den zur Verfügung gestellten Ausbildungsstätten aufgrund unsachgemässer Nutzung auf, so muss der Verursacher die volle Haftung übernehmen.

### Schlussbestimmungen

19. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der AGB der Shinsei Kan Karateschule, Letic durch Gesetzesänderungen oder Gerichtsbeschlüsse ungültig werden, so ändern sich nur die betroffenen Artikel sinngemäss, ohne dass deshalb die gesamte AGB ungültig werden.
20. Die AGB der Shinsei Kan Karateschule, Letic unterstehen dem Schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand wird Lenzburg von beiden Parteien anerkannt.

Lenzburg, 12.04.2020